

Recht ist im Sinne verpflichtender Rechtssatzungen, die der Ordnung des Gemeinschaftslebens dienen, genommen. Um das Problem der Beziehungen zwischen Kirchenrecht und Volkstum möglichst allseitig zu erfassen, wird auf zwei grundsätzliche Gesichtspunkte hingewiesen: die Volksverbundenheit der Kirche einerseits und die schöpferische Weite des Volkstums andererseits. Dabei findet nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern auch das geltende Recht und die rechtspolitische Seite Berücksichtigung. Zur Herausarbeitung der Problematik werden die drei typischen Fälle genannt: 1. Kirchenrecht und Volkstum stehen sich gleichgültig gegenüber, 2. Kirchenrecht und Volkstum haben ein freundschaftliches Verhältnis, 3. Kirchenrecht und Volkstum bekämpfen sich gegenseitig. V. betont aber ausdrücklich, daß diese Fälle in der Praxis meistens nicht als reine Grundtypen, sondern in dieser oder jener Vermischung vorkommen. Bei der näheren Ausführung wird der Fall der Gleichgültigkeit des Volkstums am Kirchenrecht oder des Kirchenrechts am Volkstum nur kurz gestreift. Die Behandlung des zweiten Typs zeigt sehr schön den reichen Einfluß des germanischen Volkstums auf das Kirchenrecht. Die Besprechung des dritten Typs hebt hervor, daß der Gegensatz zwischen Volkstum und Kirchenrecht niemals ein unüberbrückbarer war. „Wo Kirchenrecht und Volkstum, wenn auch erst nach langem Mißtrauen, sich einigten, da gab es Verbindungswege, auch wenn sie zeitweilig nicht gesehen wurden oder aus diesem oder jenem Grunde nicht gangbar erschienen“ (S. 39 f.). — Es ist zu begrüßen, daß der Vf. in seiner methodisch sehr sorgfältigen, mit vielen Anmerkungen und Literaturangaben versehenen Untersuchung durch neue Gedanken und wertvolle Anregungen den weiteren Weg für die Forschung freigelegt hat.

A. R o h m a n n.

Ildefons H e r w e g e n, Väterspruch und Mönchsregel. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1937. 46 S.

Man hat „Logos“ ein Herzwort der griechischen Sprache genannt. Freilich, nicht das geschriebene, tote Wort ist das, das Platon nur ein Spiel nennen konnte, sondern das im Sprechen lebendige, sich mehrende, in der fremden Seele Leben zeugende Wort, das Platon allein eines ernststen Mannes für würdig halten wollte. In der Kraft solcher Sprüche waren gegründet die Schulen der alten Philosophen, in ihrer Kraft wurde vollbracht das Leben und Wirken der großen Propheten Israels und der Kirche, der Apostel, der christlichen Väter. Freilich, in der Ordnung der Gnade ist es nicht mehr nur der Spruch natürlicher, selbsterworbener Weisheit, sondern im Wort der Geistträger bezeugt sich und offenbart sich zuletzt Christus, der ewige Logos, selber. In historisch und pneumatisch feinsinniger Deutung zeigt Abt Herwegen diese Anfänge auf, um dann die Entwicklung weiter zu führen vom Logos bis zur Regel, von der Anachorese zum Koinobitentum und zuletzt zur lex des Vaters Benediktus. So streng römisch zuerst auch die Form seiner Regel ist, sie will nichts anderes als die Überlieferung der Väter bewahren und

den gnadvollen Inhalt des Mönchtums fassen und schützen, und sie hat es erreicht als „regula discretione praecipua“.

K. Schelkle.

Karl Voigt, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit. W. Kohlhammer, Stuttgart 1936. 460 S.

Diese 600 Jahre des Verhältnisses von Staat und Kirche umschließen zugleich die Zeit der Berührung und Auseinandersetzung zwischen ost-römischer und germanischer Kirchenpolitik. Am Beginn steht die römische Kirchenpolitik, die alsbald ihr Schwergewicht nach Konstantinopel verlagert. Den Abschluß bildet die machtvoll aufgerichtete, aber in Schwäche endende Kirchenpolitik der Karolinger. Dazwischen wird die kirchenpolitische Entwicklung in den Reichen der Westgoten, der Ostgoten, der Vandalen, der Langobarden und der vorkarolingischen Franken behandelt. Was übernahmen die Germanenkönige von den (ost-)römischen Kaisern? Verf. stellt gewisse Einwirkungen vonseiten des römischen Rechts fest, lehnt aber beispielsweise in der Frage der westgotischen und fränkischen Reichskonzilien eine Übernahme byzantinischer Auffassungen ab, vor allem mit der Begründung, daß die Konzilienpolitik der Byzantiner sich auf die Weltkirche, die der Germanenkönige aber ausschließlich auf die Landeskirche erstreckte. Diese Begründung, so viel Richtiges sie auch an sich hat, bleibt doch nicht ganz befriedigend. Denn es kann jemand eine Methode durchaus von einem anderen übernehmen, auch wenn er sie auf einen räumlich beschränkteren Kreis anwendet. Eine andere Frage ist es, ob die Germanen mit all den Anklängen, die ihre Behandlung der Kirche mit derjenigen Ostroms gemeinsam hatte, sich selbst untreu wurden. Wir stimmen dem Verf. zu, wenn er verschiedentlich hervorhebt, daß die Germanen nur ihre eigene Art pflegten, auch wenn sie hier und da zu gleicher oder ähnlicher Handhabung gelangten wie die Römer. Etwas Berücksichtigung, gerade auch von Besonderungen des Volkstums und des Staatlichen her gesehen, hätten auch die Sweben in Spanien verdient.

Kennzeichnend für die Darstellung ist, daß sie in dem Verhältnis der beiden Gewalten stärker die staatlichen als die kirchlichen Einwirkungen berücksichtigt. Sie gibt sich hier als eine erwünschte Ergänzung mancher kirchengeschichtlichen Abhandlungen, bleibt aber in dieser Hinsicht auch selbst ergänzungsbedürftig. Das Urteil ist im allgemeinen vorbildlich abgewogen und verrät, auch in der selbständigen Benützung der Quellen und der Literatur, eine reife Beherrschung des Stoffes. Wo es, wie in Hinsicht auf den entscheidenden Einfluß bei der fränkischen Bischofswahl (S. 246 f.) zunächst einseitig wirkt, wird es in anderen Zusammenhängen doch auch wieder „der anderen Seite“ (S. 293) gerecht. Gut ist ausgeführt, wie Karl der Große sein Kirchenregiment weniger als ein Recht, denn als eine Pflicht auffaßte (S. 355). Und hier liegt auch der tiefste Grund, weshalb die Kirche sein Regiment nicht nur anerkannte, sondern geradezu wünschte. Sie überließ sich nicht dem princeps als solchem, sondern dem „piissimo principi“ (S. 321). Dieser